



**Gemeindeamt
St. Ulrich bei Steyr**
A-4400 St. Ulrich bei Steyr
Pfarrplatz 7
Telefon: (07252) 533 03
www.st-ulrich.at gemeinde@st-ulrich.at



VERORDNUNG

der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 30. Juni 2011 mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11, Abs. 2, O.ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl Nr. 27/2001 wird vom Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, im Einvernehmen mit der Oö. Landesregierung, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr befindlichen Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr abzuschließenden Sondervertrag geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,

- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(3) Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.)
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

(4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr hievon sofort zu verständigen.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenhaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(6) Die Einleitung von Oberflächenwässer von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung des Entsorgungssystems der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer der Liegenschaften dürfen nur in jener Menge in den öffentlichen Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, soweit sie durch die Wasserrechtsbescheide der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr, des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung, gedeckt sind.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“) zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen von zu entwässernden Objekten haben sich gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen. (§ 20, Abs. 3, Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2011)
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.

- (8) Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.
- (9) Die Verbindung zwischen dem Hausanschlusskanal und dem öffentlichen Kanalnetz darf jeweils erst nach Erteilung einer gesonderten, ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde hergestellt bzw. geschlossen werden.
- (10) Der innerhalb der Straßengrundgrenzen liegende Teil jeder Hausanschlussleitung geht (nach schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers) mit seiner Herstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Herstellung dieses Teiles obliegt der Gemeinde gegen Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten durch den Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.
- (11) Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so wird von der Gemeinde unter Einvernehmen mit dem Grundeigentümer festgelegt, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

- (1) Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat – auf Kosten des Eigentümers des zu entwässernden Objektes – die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2, Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen. Für die Beseitigung von Schäden haben die genannten Eigentümer selbst zu sorgen und die Kosten hierfür zu tragen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

- (1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulhäftigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr bzw. des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.
Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem O.ö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis EUR 4.000,00 zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Theresia Traunik

